

# **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Führungskräfte des Saale–Orla–Kreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz**

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundsätze der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Saale –Orla–Kreis zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:
- Kreisbrandinspektor, sofern dieser ehrenamtlich tätig ist
  - Kreisbrandmeister
  - Verbands- und Zugführer der Katastrophenschutzeinheiten
  - Staffel- und Gruppenführer im Katastrophenschutz
  - Kreisjugendfeuerwehrwart
  - Kreisausbilder
  - Fachberater der Landkreise
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

## **§ 2**

### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung und wird gemäß der nachfolgenden Tabelle gewährt:

Ifd. Nr.	Empfänger	Grundbetrag in Euro	Zuschlag
1	Kreisbrandinspektor (KBI), ehrenamtlich	400 pro Monat	4 Euro für jede Gemeindefeuerwehr im Zuständigkeitsbereich
2	Kreisbrandmeister (KBM) als bestellter Vertreter des KBI	375 pro Monat	4 Euro für jede Gemeindefeuerwehr im Zuständigkeitsbereich

3	Kreisbrandmeister, soweit nicht unter Nr. 2 erfasst	225 pro Monat	4 Euro für jede Gemeindefeuerwehr im Zuständigkeitsbereich
4	Verbands-/ Zugführer	52 pro Monat	
5	Gruppen-/ Staffelführer	40 pro Monat	
6	Kreisjugendfeuerwehrwart	75 pro Monat	4 Euro für jede Gemeindefeuerwehr im Zuständigkeitsbereich
7	Kreisausbilder	17 je Unterrichtsstunde (45 min)	
8	Fachberater	17 je volle Stunde (60 min)	

### § 3

#### **Inkrafttreten/ Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren des Saale-Orla-Kreises vom 09. November 1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 16. November 2001 außer Kraft.

Schleiz, den 11. Juni 2020

Der Saale-Orla-Kreis

  
Fügmann  
Landrat



**Erste Satzung zur Änderung der  
Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung  
für die ehrenamtlichen Führungskräfte des  
Saale–Orla–Kreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe  
und im Katastrophenschutz**

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.01.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Führungskräfte des Saale-Orla-Kreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz vom 11.06.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

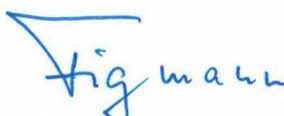
„Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Dezember 2019 in Kraft.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiz, den 5. Februar 2021

Der Saale-Orla-Kreis

  
Fügmann

Landrat

